



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Merkblatt - StrlSchV **zur Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001,** **zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012** **Umgang mit radioaktiven Stoffen im Schulunterricht**

(Stand: 20.02.2013)

1. Der Text der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist zur Einsicht ständig verfügbar zu halten (§ 35 StrlSchV).
2. Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für den Umgang mit radioaktiven Stoffen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.4.
3. Der Umgang mit radioaktiven Stoffen über der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalten 2 und 3 StrlSchV unter Beachtung der Summenformel bedarf einer Genehmigung nach § 7 StrlSchV.
4. Ausnahmen:
Bauartzugelassene umschlossene radioaktive Stoffe gemäß Anlage 1 Teil B Nr. 4 und 5 StrlSchV müssen weder genehmigt noch angezeigt werden (§ 8 StrlSchV). Formulare für die Anzeige bzw. Beantragung der Genehmigung sind beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.4, anzufordern.
5. Auf die Übergangsregelungen des § 117 Abs. 7 StrlSchV wird hingewiesen.
6. Gemäß § 34 StrlSchV ist für den Umgang mit radioaktiven Stoffen eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen.
7. Gemäß § 38 StrlSchV sind vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal im Jahr Unterweisungen durchzuführen.
8. Ändert sich die Person, welche die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen (in der Regel ist dies der Rektor) wahrnimmt, ist dies dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.4, mitzuteilen.

9. Strahlenschutzbeauftragte müssen über die erforderliche Fachkunde verfügen. Hierzu ist ein Strahlenschutzkurs zu besuchen. Danach ist die Bescheinigung über den erfolgreichen Kursbesuch dem RP Karlsruhe, Ref. 75 bzw. 76, vorzulegen, das die Fachkunde bescheinigt (§ 30 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV).
10. Die Fachkunde ist in Abständen von 5 Jahren zu aktualisieren (§ 30 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV). Die Kursbescheinigung ist nur auf Anforderung dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.4, vorzulegen (§ 30 Abs. 2 Satz 3 StrlSchV). Eine Bescheinigung der Aktualisierung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 75 bzw. 76, ist nicht erforderlich.
11. Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten hat schriftlich durch den Strahlenschutzverantwortlichen (in der Regel ist dies der Rektor) zu erfolgen. Bei der Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten sind dessen Aufgaben, dessen innerbetrieblicher Entscheidungsbereich, und die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse schriftlich festzulegen (§ 31 Abs. 2 StrlSchV).
12. Die Bestellung des Strahlenschutzbeauftragten mit Angabe der Aufgaben und Befugnisse, Änderungen der Aufgaben und Befugnisse sowie das Ausscheiden des Strahlenschutzbeauftragten aus seiner Funktion sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.4, unverzüglich mitzuteilen. Der Mitteilung der Bestellung ist die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde beizufügen (§ 30 Abs. 4 StrlSchV). Dem Strahlenschutzbeauftragten und gegebenenfalls dem Personalrat ist eine Abschrift der Mitteilung zu übermitteln.
13. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.4, ist der Erwerb, die Abgabe und der sonstige Verbleib von radioaktiven Stoffen innerhalb eines Monats unter Angabe von Art und Aktivität mitzuteilen. Bei umschlossenen radioaktiven Stoffen ist der Mitteilung die Bescheinigung über die Dichtheit und Kontaminationsfreiheit gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchV beizufügen (§ 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrlSchV und § 70 Abs. 4 StrlSchV).
14. Der Bestand an radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen ist jeweils im Januar dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.4, mitzuteilen (§ 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StrlSchV).
15. Das Abhandenkommen radioaktiver Stoffe ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.4, unverzüglich mitzuteilen (§ 71 Abs. 1 StrlSchV).
16. Gemäß § 27 Abs. 6 StrlSchV sind bauartzugelassene Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten, alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen (siehe Anlage) auf Dichtheit überprüfen zu lassen.

17. Es ist dafür zu sorgen, dass Schüler beim genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen nur in Anwesenheit und unter der Aufsicht des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten mitwirken (§ 45 Abs. 3 StrlSchV).

Ansprechpartner im Regierungspräsidium Karlsruhe

A) Genehmigung und Aufsicht:

Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.4, 76247 Karlsruhe

FAX: 0721/93340250

Landkreise	Städte	Name	Erreichbarkeit
Karlsruhe, Rastatt, Enzkreis, Calw, Freudenstadt,	Karlsruhe, Pforzheim, Baden-Baden	Frau Marion Schiller	Tel.: 0721/926-7626
Rhein-Neckar-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis	Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Weinheim	Frau Alexandra Hettinger	Tel.: 06221/1375-212

B) Prüfung und Bescheinigung der Strahlenschutz-Fachkunde:

Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 75 bzw. 76, 76247 Karlsruhe

FAX: 0721/93340270

Anlage

Sachverständige für Dichtheitsprüfungen

<p>TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg Gottlieb-Daimler-Straße 7 70794 Filderstadt</p> <p>Dudenstr. 28 , in 68167 Mannheim</p>	<p>Telefon: 0711/7005-860, -863 Telefax: 0711/7005-889 e-mail: klaus.zaehringer@tuev-sued.de</p> <p>Telefon: 0621-395-475 Telefax: 0621-395-614 e-mail: fred.schueckler@tuev.sued.de</p>
<p>SPIN Sennwitz & Partner Ingenieurbüro Gesellschaft für Geräteprüfung mbH Dahlienweg 4 68782 Brühl</p>	<p>Telefon: 06202/702100 Telefax: 06202/702101 e-mail: Sennwitz@t-online.de</p>